

Schmetterling Kooperationsvertrag

Kdnr. _____

nachstehend „**Partner**“ genannt.

und

Schmetterling International GmbH & Co. KG

vertreten durch die Schmetterling Verwaltungs-GmbH,
diese vertreten durch die Geschäftsführerin Anya Müller-Eckert

Geschwand 131

91286 Obertrubach -Geschwand

nachstehend „**Schmetterling**“ genannt

1. Vertragszweck und -gegenstand

- 1.1. Mit Abschluss dieses Vertrags nimmt Schmetterling den Partner als „**Schmetterling Reisebüro**“ (oder „**White Label-Partner**“) in sein Kooperationsystem auf. Hierdurch erhält der Partner Zugang zu den Dienstleistungen, Produkten und Marken von Schmetterling. Der Partner bleibt aber als unabhängiges Reisebüro tätig. Eine Gebietschutzvereinbarung besteht nicht.
- 1.2. Es ist ein erklärtes Ziel der Vertragsparteien, durch diese gemeinsame Zusammenarbeit die jeweils eigene Stellung im Wettbewerb, wie auch die des Vertragspartners zu verbessern, indem Umsatz und Ertrag der Unternehmen gesteigert werden. In dem Bewusstsein, dass der mit diesem Vertrag eingeschlagene Weg zeitintensiv ist, legen die Vertragsparteien hiermit die Grundlage für den Aufbau einer langfristig angelegten partnerschaftlichen Beziehung zwischen mittelständischen Unternehmen.
- 1.3. Schließlich sollen die formulierten Ziele auch dadurch erreicht werden, dass die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit auf Unternehmens- und Geschäftsfelder erweitern, in denen bislang eine Zusammenarbeit noch nicht besteht.
- 1.4. Filialen des Partners werden über den Kooperationsvertrag mit erfasst. Der Partner ist aber verpflichtet, seine Filialen, mit Adresse, Mitarbeitern etc., einzeln Schmetterling zu melden. Schmetterling wird die Filialen einzeln in seinen Systemen erfassen.
- 1.5. Betriebsabspaltungen und sonstige dezentrale Betriebsstätten des Partners gelten als eigenständige Partner, mit denen Schmetterling jeweils einen gesonderten Kooperationsvertrag schließt.

2. Schmetterling Reisebüro – Stufen der Partnerschaft

- 2.1. Innerhalb der Partnerschaft mit Schmetterling bestehen zwei Kooperationsstufen
- 2.2. Liegt der Reiseumsatz („Bruttoreiseumsatz“) bei eigenen Agenturen des Partners im Schmetterling Sortiment bei unter 500.000,00 EUR im Geschäftsjahr, erhält der Partner die im Extranet veröffentlichte Provision („Grundprovision“) auf die eigenen, in die Rahmenvereinbarung eingebundenen Agenturen des Veranstaltersortiments von Schmetterling („1.Stufe“).
- 2.3. Ist der kumulierte Reiseumsatz bei eigenen Agenturen des Kooperationspartners im Schmetterling Sortiment größer als 500.000,00 EUR im Geschäftsjahr, erhält der Partner zusätzlich zu den Provisionen auf ersten Stufe, gemessen an seinem Umsatz und bei Erreichen der vom Veranstalter definierten Mindestumsätze pro Agentur, einen Anteil an den vom Veranstalter ausbezahlten On-Top-Provisionen (Incentives, Superprovisionen). Den Nachweis über das Erreichen der Umsätze und der Umsatzstufe muss der Partner führen. Erst wenn der Nachweis erbracht ist, werden die Provisionen von Schmetterling jährlich nach Ende des Geschäftsjahres des jeweiligen Leistungsträgers auf der Grundlage der von den Leistungsträgern gemeldeten Umsätze ermittelt („2. Stufe“).
- 2.4. Unabhängig von der Partnerschaftsstufe erhält der Partner bei Zubuchungen (keine eigene Agentur des Partners beim Veranstalter) nur die Zubucherprovision, wie sie im Extranet von Schmetterling dargestellt wird.

3. Schmetterling Reisebüro – Leistungen und Verpflichtungen von Schmetterling hinsichtlich PROVISION

- 3.1. Schmetterling handelt für die Partner bei touristischen Veranstaltern, Produzenten sonstigen Leistungsträgern und Dienstleistern (Lieferanten des Schmetterling Sortiments) zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres in Rahmenverträgen bestmögliche Konditionen aus. Entsprechend der Zielsetzung dieses Vertrages werden Vereinbarungen mit den Lieferanten des Schmetterling Sortiments, insbesondere über Provisionssätze und Mindestumsätze, ausschließlich von Schmetterling getroffen. Schmetterling verhandelt unter Berücksichtigung des gesamten Umsatzvolumens aller Schmetterling Partner.
- 3.2. Schmetterling stellt diese leistungsbezogenen Konditionen in das Schmetterling Extranet ein. Maßgeblich ist letztendlich die jeweilige Abrechnung.
- 3.3. Schmetterling verpflichtet sich, den Partner in die bestehenden Rahmenverträge mit den Veranstaltern einzubinden, sofern der Partner seine jeweiligen Agenturdaten vor Meldestichtag des Veranstalters meldet. Schmetterling wird den Partner an die jeweiligen Leistungsträger als Mitglied der Kooperation melden. Schmetterling verpflichtet sich über das Schmetterling Extranet weitere aktuelle Informationen für die Partner einzustellen. Mit der Aufnahme in die Schmetterling Kooperation erhält der Partner seine eigenen Zugangsdaten zu dem Extranet.

- 3.4. Schmetterling wird die Umsätze der Partner bei den Kernveranstaltern und eigenen Agenturen des Partners monatlich abrufen und nach deren Auswertung und Bündelung im Extranet für den jeweiligen Partner zugänglich machen. Diese Umsätze sind nicht verbindlich, maßgeblich ist die Abrechnung. Zubucherumsätze werden nicht veröffentlicht.
- 3.5. Schmetterling wird durch geeignete Vorschläge gemeinsame Aktionen der Verkaufssteuerung die Zielsetzung für das laufende Geschäftsjahr anregen und somit versuchen, eine Optimierung der Erträge aller Kooperationspartner zu realisieren.
- 3.6. Schmetterling wird die Buchungen für die Veranstalter, für die der Partner keinen Agenturvertrag hat, abwickeln („Zubuchung“).
- 3.7. Schmetterling ist berechtigt, den Vertrieb von Waren, Reisen oder sonstige Dienstleistungen, die das Image der Kooperation schädigen, zu untersagen.
- 3.8. Die Verpflichtung von Schmetterling zur Weitergabe von Provisionen an den Partner besteht nur bzw. insoweit, als die Provisionszahlung der Leistungsträger vereinnahmt wurde. Wenn der Leistungsträger die Zahlung verweigert oder Insolvenz vorliegt, erfolgt keine Provisionszahlung durch Schmetterling an den Partner.

4. Schmetterling Reisebüro – SONSTIGE Leistungen von Schmetterling

- 4.1. Jeder Partner hat auf Anfrage die Möglichkeit, Schmetterling sowohl für notwendige Logistik gegenüber einzelnen Leistungsträgern, Netzwerkpartnern, Dienstleister etc. als auch für Fulfillment gegenüber Endkunden in Anspruch zu nehmen.
- 4.2. Der übrige Leistungsumfang der Partnerschaft ergibt sich aus den Kooperationsbroschüren.

5. Marke - Leistungen und Verpflichtungen von Schmetterling

- 5.1. Schmetterling gewährt dem Partner für die Dauer des Vertrages das nicht-ausschließliche und nicht übertragbare Recht, seine Produkte und Dienstleistungen unter der Vertragsmarke Schmetterling als Schmetterling Reisebüro anzubieten, in den Verkehr zu bringen, zu bewerben, auf Geschäftspapieren zu benutzen und diese Produkte mit Schmetterling zu kennzeichnen. Für die Nutzung der Schmetterling Marke(n) gelten die Nutzungsbedingungen für Schmetterling Marken. Diese kann der Partner unter http://schmetterling.de/download/SMG_Nutzungs-und_Lizenzbedingungen.pdf abrufen.
- 5.2. Der Partner kann die in der Anlage aufgeführten Vertragsprodukte bezüglich des Markenauftritts erwerben. Schmetterling stellt allen Partnern einmalig ein kostenfreies Erstausstatterpaket für eine Filiale zur Verfügung. Weitere Filialausstattungen müssen mit Schmetterling abgesprochen werden. Der Umfang des Erstausstatterpakets ergibt sich aus der beigefügten **Anlage 1**.
- 5.3. Alle o.g. Werbemaßnahmen für das Erstausstatterpaket werden von Schmetterling beauftragt. Die Kosten der Werbemaßnahmen dürfen für SMG einen angemessenen Rahmen (Bezug zum Umsatz des Partners) nicht überschreiten. Schmetterling darf die Werbemaßnahmen ablehnen, wenn dieser Rahmen überschritten wird bzw. der Partner ist berechtigt, sich an den angemessene Rahmen übersteigenden Kosten zu beteiligen
- 5.4. Zur Stärkung der Marke verpflichtet sich der Partner mindestens ein Schaufenster, soweit vorhanden, nach den Vorgaben des Schmetterling CIs zu gestalten. Die Gestaltung erfolgt in der Regel über die von Schmetterling beauftragten Unternehmen. Die Kosten für die Gestaltung und Umsetzung eines Schaufensters trägt Schmetterling.
- 5.5. Der Partner verpflichtet sich, die Vertragsmarke nicht zu verändern und nur in der von Schmetterling jeweils vorgeschriebenen Form zu benutzen. Jede anderweitige Nutzung muss mit Schmetterling abgestimmt werden.
- 5.6. Der Partner verpflichtet sich, die etwaigen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten für die Werbeanlagen und Hinweisschilder zu erlangen.
- 5.7. Nach Beendigung dieser Vereinbarung ist der Partner verpflichtet, sämtliche Kennzeichnungen Schmetterling betreffend zu entfernen.

6. Pflichten des Partners – HANDLUNGSVOLLMACHT

- 6.1. Der Partner erteilt mit der beigefügten **Anlage 2** Schmetterling eine Verhandlungs- und Vertretungsvollmacht. Schmetterling hat die Befugnis für die Schmetterling Partner bei touristischen Veranstaltern, Produzenten sonstigen Leistungsträgern und Dienstleistern (Lieferanten des Schmetterling Sortiments) in Rahmenverträgen bestmögliche Konditionen auszuhandeln.

- 6.2. Vereinbarungen mit den Lieferanten des Schmetterling Sortiments, insbesondere über Provisionsätze und Mindestumsätze, werden ausschließlich von Schmetterling getroffen. Schmetterling verhandelt unter Berücksichtigung des gesamten Umsatzvolumens aller Schmetterling Partner.

7. Sonstige Pflichten des Partners

- 7.1. Der Partner meldet alle eigenen Veranstalter-Agenturverträge mit der jeweiligen Agenturnummer (bei Filialen auch mit zugehöriger Filiale) an die Zentrale von Schmetterling. Erfolgt keine Meldung, oder erfolgt die Meldung erst nach Meldeschluss der jeweiligen Veranstalter, so entfällt der Anspruch auf Zusatzprovisionen. Von diesem Vertrag sind diejenigen Agenturverträge des Partners nicht betroffen, die nicht zum Schmetterling Veranstaltersortiment gehören.
- 7.2. Der Partner ist damit einverstanden, dass buchungsrelevante Daten seitens der Produzenten und Leistungsträger per CRS/GDS Systeme an die Zentrale von Schmetterling übermittelt werden. Das Einverständnis endet erst mit Beendigung des Vertrages.
- 7.3. Bei Vertragsschluss verpflichtet sich der Partner:
- sein Reisebüro im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu leiten und in erforderlichem Umfang qualifiziertes Personal zu beschäftigen.
 - seine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UStID) bzw. Steuernummer nennen. Übermittelt der Partner seine UStID nicht, berechnet Schmetterling automatisch eine Umsatzsteuer in Höhe von 19%.
 - Schmetterling eine Kopie seiner Gewerbeanmeldung bzw. seines Handelsregistersauszuges zur Verfügung zu stellen.
- 7.4. Der Partner verpflichtet sich den Kunden:
- darauf hinzuweisen, dass bei Buchung internationaler Veranstalter die jeweiligen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten und der Rechtssitz in dem jeweiligen Land ist.
 - alle wichtigen Unterlagen bzgl. der Buchung zu übergeben, u.a. AGB des Veranstalters, und sich dies durch Unterschrift des Kunden bestätigen lässt.
 - darauf hinzuweisen, dass bei Buchung bestimmter Veranstalter keine Versicherungen im Preis bzw. Paket enthalten ist. Der Partner ist verpflichtet dem Kunden die für eine Reise notwendigen Versicherungen anbieten bzw. die nach örtlichem Recht zwingenden Versicherungen für den Kunden abzuschließen.
 - über die geltenden Pass-, Visa- (unter anderem über die Termine), Sanitätsvorschriften, die eventuellen Änderungen und über Gesundheitsbedingungen für die Teilnahme an der Veranstaltung/Reise zu informieren.
- 7.5. Der Partner verpflichtet sich die bei Tickethinterlegung resultierenden Kosten zu tragen.
- 7.6. Der Partner verpflichtet sich bei Express- Unterlagenversand die Kosten zu tragen.
- 7.7. Dem Partner ist es nicht gestattet, abweichend von den Vorgaben von Schmetterling, aktiv mit Rabatten auf die von Schmetterling mit den Lieferanten des Schmetterling- Sortiments vereinbarten Preisen zu werben.
- 7.8. Der Partner soll bevorzugt die Schulungsangebote von Schmetterling zur Qualifizierung des Vertriebspersonals wahrnehmen.
- 7.9. Im Falle, dass der Partner offen oder verdeckt für einen Dritten handelt, haften sowohl der Partner als auch der Dritte für alle Handlungen, die dem wesentlichen Vereinbarungen dieses Vertrages zuwider laufen. Dies gilt insbesondere auch, aber nicht ausschließlich, für den Ersatz des Schadens, der Schmetterling durch dieses vertragswidrige Verhalten entsteht.
- 7.10. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig unverzüglich in Schriftform über Änderungen, die für die Durchführung und ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages getroffenen Vereinbarungen wesentlich sind. Soweit Zweifel über die Frage der Wesentlichkeit bestehen, hat vorsorglich die Informationsweitergabe zu erfolgen.

8. Besondere Pflichten bei der Zubuchung

- 8.1. Durch die Möglichkeit der Zubuchung von Veranstaltern, bei denen der Partner kein eigener Agenturvertrag vorliegt, bietet Schmetterling ein sehr profitables Instrument zur Umsatzsteigerung. Zum einen kann der Partner auf Kundenwünsche reagieren, zum anderen kann der Umsatz gezielter gesteuert werden. Die nachfolgenden Punkte hat der Partner unbedingt zu beachten. Er bestätigt durch seine Unterschriften, die Verpflichtungen einzuhalten.
- 8.2. Informationen, die die Zubuchung bzw. die Zubuchungsprovisionen betreffen, sind vom Partner streng vertraulich zu behandeln. Inhalte dürfen nicht mit Dritten, weder mit anderen Partnern, noch mit anderen Kooperationen oder Veranstaltern und deren Außendienst, geteilt oder diesen zugänglich gemacht werden. Hierzu wird auch ausdrücklich auf die Vertraulichkeitsklausel in den dazugehörigen AGBs von Schmetterling hingewiesen.
- 8.3. Durch Veröffentlichung der Konditionen von Schmetterling oder durch die Weitergabe an Dritte verliert der Partner automatisch die Zubuchungsberechtigung. Der Partner wird entsprechend Ziffer 10. der AGBs für die Zubuchung von Veranstaltern endgültig gesperrt. Eventuelle Freischaltungen werden sofort rückgängig gemacht.
- 8.4. Jede Buchung einer Zubuchung ist am Buchungstag über das dafür vorgesehene Buchungsbenachrichtigungs-Formular zu melden. Dies gilt für jede Buchung, Stornierung, Optionsbuchung, Optionsstornierung, Umbuchung, Vormerkung und Requestbuchung. Das Formular finden Sie auf Ihrer Schmetterling Plattform unter Buchung / Zubuchung / Zubuchungsmeldung bzw. in der Schmetterling Profianwendung unter Zubucher-Info/Buchungsbenachrichtigung. Bei Nicht-Meldung einer Buchung entfällt der Provisionsanspruch. Wird eine Buchung zu spät gemeldet oder konnte diese von Schmetterling trotz der Nicht-Meldung zugeordnet werden, wird dem Partner für den entstandenen Mehraufwand eine Bearbeitungspauschale von 12,50 € in Rechnung gestellt. Hinsichtlich einer Buchung über die Agenturen von Schmetterling verpflichtet sich der Partner zusätzlich:
 - Jede Änderung hinsichtlich des Buchungsvorgangs am selben Tag an Schmetterling zu senden bzw. die Buchungszentrale zu informieren.
 - Bei Unklarheiten bei der Buchung und allen weiteren Fällen mit Klärungsbedarf Schmetterling zu kontaktieren.
 - Die sich aus Buchungen, Falschbuchungen und Fehlinformationen resultierenden Kosten zu tragen.
- 8.5. Bei Zubuchung ist der Partner im Fall von Reisebüroinkasso inkassobevollmächtigt. Er vereinnahmt die Kundenzahlungen treuhänderisch für Schmetterling. Gelder gehen mit Eingang beim Partner in das Eigentum von Schmetterling über. Der Partner hat die eingenommenen Beträge im Rahmen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Buchführung auf einem gesonderten Konto zu verbuchen. Neben dem Unternehmen des Partners in der jeweiligen Rechtsform übernimmt die Geschäftsführung sowie jeder einzelne Geschäftsführer des Partners mit Unterzeichnung dieses Vertrages die persönliche selbstschuldnerische Haftung dafür, dass die im Agenturinkasso für Schmetterling vereinnahmten Gelder als Treuhandgelder behandelt werden. Insoweit handelt der Vertreter des Partners bei Unterzeichnung dieses Vertrages zugleich für sich selbst. Die Vertreter haften für die unverzügliche Weiterleitung der vereinnahmten Treuhandgelder an Schmetterling. Die Inkassovollmacht kann durch Schmetterling jederzeit widerrufen werden.
- 8.6. Der Partner darf seine Reisebürodaten (Name, Büroadresse, E-Mailadresse, Kontodaten) unter keinen Umständen in einer Buchung vermerken.
- 8.7. Bei allen Veranstaltern mit Kundendirektinkasso werden auch nur Buchungen mit Kundendirektinkasso akzeptiert. Dazu wird die Anschrift der Kunden und deren Bankverbindung bzw. Kreditkartendaten benötigt.
- 8.8. Für Zubuchungs-Veranstalter darf nach außen hin nicht geworben werden.
- 8.9. Eine direkte Kontaktaufnahme (Telefon, Fax, E-Mail, etc.) mit dem Veranstalter ist nicht gestattet.
- 8.10. Alle Fragen zu Buchungen, Optionen, Stornierungen usw. müssen ausschließlich über das Touristik-Buchungs-Center laufen. Die jeweiligen länderspezifischen Kontaktdaten werden dem Partner nach Vertragsschluss übersandt.
- 8.11. Die Anmeldung zu Informationsreisen bzw. Informationsveranstaltungen sowie Expedienten-ermäßigungen sind im Regelfall nicht möglich.
- 8.12. Die Buchungsmöglichkeit über die Agenturen von Schmetterling darf von Ihnen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 8.13. Eine Übertragung von über Schmetterling zugebuchten Vorgängen, auf später beantragte oder zu spät gemeldete eigene Agenturen, ist im Regelfall nicht möglich.

- 8.14. Bei leichter Fahrlässigkeit des Partners wird Schmetterling sich bemühen, Kulanzanträge beim betroffenen Veranstalter/ Leistungsträger zu stellen. Schmetterling gewährt Kulanz aber nur in den Fällen und in der Höhe, in der sie auch vom betroffenen Veranstalter / Leistungsträger zugestanden werden. Wird vom Leistungsträger ein Kulanzantrag abgelehnt oder erstattet der Leistungsträger aus Kulanz nur einen Teilbetrag, bestimmt dies auch die von Schmetterling gewährte Kulanz. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Partners, z.B. vergessene Optionsbuchungen oder Fehlbuchungen des Partners, stellt Schmetterling keine Kulanzanträge bei den Leistungsträgern. In begründeten Ausnahmefällen kann Schmetterling die Stellung eines Kulanzantrags auch in im Falle leichter Fahrlässigkeit ablehnen.
- 8.15. Wird gegen die oben genannten Punkte verstoßen, so verpflichten sich die Partner, auch im Namen Ihrer Mitarbeiter, für eventuell daraus resultierende Schäden in vollem Umfang zu haften.

9. Ausfallgebühr / Bürgschaft (nur Deutschland)

- 9.1. Der Partner verpflichtet sich, zur Absicherung der Buchungen im Rahmen der Volumenumsätze, welche der Partner vereinnahmt, und zur Absicherung aller weiteren Forderungen aus diesem Vertrag eine jährliche nicht rückzahlbare Ausfallpauschale von EUR 135,00 zzgl. der jeweils aufgrund Gesetzes und/oder übernationaler Abkommen anfallender Umsatzsteuer zu zahlen.
- 9.2. Die erste Ausfallpauschale ist 14 Tage nach Vertragsbeginn fällig. Jede weitere Jahrespauschale wird am 01.01. des jeweiligen Jahres fällig.
- 9.3. Alternativ zur Pauschale nach Ziffer 8.1 kann der Partner Bankbürgschaft in Höhe von EUR 5.000,00 zzgl. der jeweils aufgrund Gesetzes und/oder übernationaler Abkommen anfallender Umsatzsteuer stellen.

10. Kosten

- 10.1. Die Kosten für die Aufnahme des Partners in die Kooperation beträgt jährlich EUR 0,00 zzgl. der jeweils aufgrund Gesetzes und/oder übernationaler Abkommen anfallender Umsatzsteuer.

11. Vertragsbeginn und -laufzeit

- 11.1. Der Vertrag beginnt nach Unterzeichnung beider Parteien und endet am 31.10 ._____. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wurde.

12. Agenturaufgabe/Kündigung

- 12.1. Wird eine Agentur des Partners von einem Produzenten unterjährig gesperrt, geschlossen oder gekündigt oder kündigt der Partner den Agenturvertrag unterjährig, hat der Partner keine Provisionsansprüche gegenüber Schmetterling.
- 12.2. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung und einer unterjährigen Vertragsauflösung entfällt jeglicher Anspruch auf noch nicht ausgezahlte Incentives und Provisionen.

13. Allgemeine Bestimmungen / AGB

- 13.1. Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kooperationsvertrag (http://schmetterling.de/download/koop_agb.pdf) sie werden hiermit Vertragsbestandteil. Auf Wunsch werden Sie dem Partner in Schriftform ausgehändigt.

Mit Unterzeichnung des Vertrages möchte ich als Schmetterling Reisebüro in die Kooperation aufgenommen werden.

Ich möchte die Schmetterling Marke und den gemeinsamen Auftritt als Vertriebspartner

vorerst nicht voll nutzen.

Bei Nichtnutzung der Schmetterling Marke („**White Label Partnerschaft**“) entfällt das Nutzungsrecht der Schmetterling Marken nach Ziffer 5 des Vertrages.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die AGBs zu diesem Vertrag, auch abrufbar unter http://schmetterling.de/download/koop_agb.pdf, gelesen und akzeptiert zu haben. Zudem bestätigt der Partner die Nutzungsbedingungen für die Nutzung der Schmetterling Marken, abrufbar unter http://schmetterling.de/download/SMG_Nutzungs-und_Lizenzbedingungen.pdf gelesen und akzeptiert zu haben.

Außerdem bestätigte ich Schmetterling, dass alle im Zusammenhang mit dem Vertrag und der Nutzung von Systemen von Schmetterling erhaltenen Daten und Informationen von Schmetterling gespeichert und zu statistischen sowie Werbezwecken genutzt werden dürfen.

Hiermit willige ich zudem ein, dass Schmetterling mich über neue Produkte und News per Newsletter (aktuell SMGvor9) an meine Emailadressen informiert.

Anlagen:

Anlage 1: Umfang Erstausstatterpaket

Anlage 2: Handlungsvollmacht

(Ort, Datum)

(Unterschrift Partner)

Geschwand, _____
(Ort, Datum)

(Unterschrift Schmetterling)

Anlage 1. Umfang Erstausstatterpaket – Schmetterling Reisebüro

Schmetterling stellt allen Schmetterling Reisebüros einmalig ein kostenfreies Erstausstatterpaket zur Verfügung. Das Erstausstatterpaket umfasst:

- Schaufensterbeklebung (Der Partner ist verpflichtet die Bilder des Büros zu liefern.)
- 500 Blatt Briefbögen
- 250 Visitenkarten pro Mitarbeiter
- Urkunde Schmetterling Reisebüro
- 1 Firmenstempel auf Anfrage
- 100 Postkarten
- 250 Briefumschläge C4
- 250 Briefumschläge Din lang
- 10 Schmetterling Pins
- Schmetterling Aufkleber (2 Größen)
- Plakate

Darüber hinaus können folgende Leistungen in Anspruch genommen werden. Die Kosten werden je nach Aufwand in einer gesonderten Absprache getroffen.

- Schild mit Schmetterling Logo
- Fahrzeugbeklebung
- Verschiedene Werbeaktionen nach Absprache

Alle o.g. Werbemaßnahmen für das Erstausstatterpaket werden von Schmetterling beauftragt. Die Kosten der Werbemaßnahmen dürfen für SMG einen angemessenen Rahmen (Bezug zum Umsatz des Partners) nicht überschreiten. SMG darf die Werbemaßnahmen ablehnen, wenn dieser Rahmen überschritten wird bzw. der Partner ist berechtigt, sich an den angemessene Rahmen übersteigenden Kosten zu beteiligen.

Anlage 2. Handlungsvollmacht

Das Reisebüro

Reisebüro

Inhaber/Geschäftsführer

Straße

Land / PLZ / Ort

- im Folgenden „Reisebüro“ genannt -
erteilt

Schmetterling International GmbH & Co. KG
Geschwand 131
91286 Obertrubach-Geschwand

- im Folgenden „Schmetterling“ genannt -
folgende

VOLLMACHT

Das Reisebüro erteilt Schmetterling eine ausschließliche Verhandlungs- und Abschlussvollmacht für die mit Schmetterling in Verbindung stehenden Reiseveranstalter, Fluggesellschaften und touristischen Leistungsträger (Lieferanten für das Schmetterling-Sortiment der Kooperation).

Die Vollmacht umfasst auch die Änderung und Kündigung der zwischen dem Reisebüro und den jeweiligen Reiseveranstalter, Fluggesellschaften und touristischen Leistungsträgern bestehenden Agenturverträge.

Diese Vollmacht ist unwiderruflich und endet mit Ablauf des Kooperationsvertrags.

Ort, Datum

(Unterschrift des Inhabers bzw. Geschäftsführers)

Vor- und Zuname des Inhabers/Geschäftsführers
(bitte in Blockschrift angeben)